

Wertminderung und Minderwert – ein Thema nicht nur für Sachverständige

Nur sehr wenige Sachverständige aus den über 250 Sachgebieten, in denen öffentlich bestellte und vereidigte und vergleichbar qualifizierte Sachverständige ihren Beruf ausüben, beschäftigen sich in ihrer alltäglichen Bewertungstätigkeit nicht mit Wertminderung oder Minderwerten; medizinische, psychologische oder psychiatrische Sachverständige etwa werden diese Begriffe nicht verwenden. Alle anderen Sachverständigen werden hingegen in ihrer Berufsausübung häufig – Kfz-Sachverständige sogar fast immer – damit konfrontiert, Wertminderungen und Minderwert bei der Beurteilung von Objekten unterschiedlichster Art zu berechnen – und das nicht nur bei Mängeln und Schäden.

Wenn man unserem Zeitalter – zumindest in den hochtechnisierten Ländern Europas und Nordamerikas, immer mehr aber auch in den Schwellenländern und selbst in den Ländern der so bezeichneten Dritten Welt – ein Etikett anheften kann, dann das der Ökologie. Alleine schon deshalb ist das Wissen um beschränkte Ressourcen, und der aus grundsätzlicheren Überlegungen heraus erforderliche verantwortliche Umgang damit, nicht mehr nur ein Thema von Spezialisten wie vor 40 Jahren des Club of Rome, es kann als gesamtgesellschaftlich verstanden angesehen werden, wenn auch viele noch immer aus Nachlässigkeit, Faulheit oder egoistischem Eigeninteresse anders handeln. Diese Aussagen bedürfen aber dahingehend der Einschränkung, dass sie sich auf diejenigen Bereiche beziehen, in denen die Bedeutung ökologischen Handelns vergleichsweise offensichtlich ist: beispielsweise auf spritsparende Autos – bis hin zur Umstellung auf Elektrofahrzeuge – effizientere Konstruktion von Schiffen und Flugzeugen, Wärmedämmung von Gebäuden, Optimierung von Produktionsprozessen – ganz allgemein auf Energieeinsparung. Aber ökologische Betrachtungsweisen werden immer weiter um sich greifen und tun dies bereits, beispielsweise in der Beurteilung von Produkten nicht nur nach ihrem Energieverbrauch, sondern nach ihrer Energiebilanz bis hin zur endgültigen Entsorgung. Die Berücksichtigung ökologischer Aspekte wird immer weitere Bereiche erfassen, und sie wird auch nicht vor einem Thema Halt machen, mit dem sich ein großer Teil von Sachverständigen tagtäglich zu beschäftigen hat, der Schadensregulierung und der Beurteilung von Mängeln.

Was ist die Schnittmenge ökologischer Überlegungen und der Schadens- und Mangelbeurteilung? Sie liegt in der Weiterverwendung von Gegenständen, die zwar beschädigt sind, aber noch genutzt werden können. Diese Gegenstände entsprechen durch einen eingetretenen Schaden oder vorhandenen Mangel nicht mehr dem vorherigen Zustand, auch wenn an ihnen eine Instandsetzung vorgenommen wurde. Auch bei der Regulierung von Schäden und Mängeln wird zukünftig zunehmend zu berücksichtigen sein, inwiefern sich bestimmte Wege der Regulierung in ökologischer Hinsicht mehr oder weniger günstig darstellen. Den Trend zu einer in der Tendenz ökologischeren Schadens- und Mangelregulierung werden die Versicherungen im Bewusstsein ihrer Verantwortung als die hauptsächlich damit Betrauten setzen müssen, wenngleich wohl in erster Linie aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Erst allmählich wird sich diese Tendenz dann auch in entsprechenden Gerichtsurteilen als juristische Haltung durchsetzen und in der Wirkung beider Vorgänge im Denken größerer Bevölkerungskreise.

Je mehr aber eine Regulierung von Schäden und Mängeln unter Verwendung gebrauchter oder instand gesetzter Gegenstände erfolgt, umso wichtiger wird in diesem Zusammenhang die Beurteilung einer in diesem Zusammenhang fast stets auch anfallenden oder zumindest zu prüfender Wertminderung.

Die, an nachvollziehbaren Kriterien orientierte und transparente grundsätzliche Einschätzung und Berechnung von Wertminderungen wird daher zukünftig noch erheblich an Bedeutung gewinnen. Die Bewertung von Mängeln und Schäden wird noch wesentlich mehr als heute bestimmt sein von dem darin enthaltenen Anteil an Wertminderung. Im Wissen darum, dass dies natürlich nicht nur die Sachverständigen betrifft, sondern ebenso die Versicherungswirtschaft und vor allem Anwälte und Richter, die letztendlich in vielen Fällen über angemessene und korrekt berechnete Wertminderungen zu urteilen haben, sehen wir den Adressatenkreis für die Konferenz, als auch für dieses Buch gleichermaßen in diese Richtung ausgedehnt. Es wird am Ende bei allen Ergebnissen, auf die sich u.U. Sachverständige bezüglich Wertminderung einigen können, doch einer juristischen Wertung dieser Ergebnisse bedürfen, um sie aus dem Zirkel der Sachverständigen in die Justiz hinauszutragen und dort als gemeinsame Grundlage von Beurteilungen zu etablieren.

Wertminderung ist stets ein Wertverlust. Wertminderung und Wertverlust sind aber nicht dasselbe. Beides bezieht sich auf einen geringeren Wert im Vergleich zu einem wie auch immer definierten Ausgangswert. Von Wertverlusten ist seit der Finanzkrise 2008 sehr viel und immer wieder die Rede. Diese Wertverluste mögen in der inneren Logik des Systems wie auch der betroffenen Wertpapiere begründet sein. Sie sind aber nicht verursacht durch Veränderungen an diesen oder, allgemein gesprochen, einer Differenz zwischen Ist- und Sollzustand, auch wenn sich Börsenmakler sicherlich einen bestimmten Sollzustand von Wertpapieren wünschen. Denn als These in die Diskussion geworfen, das ist Wertminderung im Kern: Ein Sollzustand ist nicht erreicht oder aber negativ verändert worden, die Differenz soll, bezogen auf den Wert des Sollzustands, beurteilt werden.

Wertminderung = Istzustand x Ausgangswert : Sollzustand

Das lässt sich nicht als mathematische Formel begreifen, sondern nur als Gedankenstütze, als Anregung für die Diskussion. Unter welchen Voraussetzungen ein Minderwert berechenbar ist, bis auf die zweite Stelle hinter dem Komma möglicherweise, bleibt eine der wesentlichen Fragen, die in der Diskussion über dieses Thema zu klären sein werden. Als weitere Anregung sei hier lediglich vermerkt, dass dies wohl kaum auf einen sich an Marktpreisen und damit am Marktwert orientierenden Minderwert zutreffen kann, wobei man dem rein merkantilen Minderwert noch einmal ganz gesonderte und besondere Überlegungen widmen muss. Vor allem in den Bereichen, in denen er sich aus guten Gründen noch nicht so zäh festgesetzt hat wie im Kfz-Bereich.

Wir begegnen Wertminderungen an so vielen und so unterschiedlichen Stellen im Leben, dass es längst angezeigt ist, die einer Wertminderung zugrunde liegenden Überlegungen

allgemein zu fassen und so grundlegend darzustellen, dass sie für alle daran Beteiligten nachvollziehbar werden. Und – der Wunsch ist hier der Vater des Gedanken – das bedeutet dann fast implizit, dass sie als gemeingütig angesehen werden können. Allgemeingütigkeit heißt nicht, dass jedermann diese Ansicht vertritt. Allgemeingütigkeit bedeutet hinsichtlich der Wertminderung, dass die überwiegende Mehrheit der beruflich damit Beschäftigten sich auf diese Ansicht und möglicherweise Definition einigen konnte. Den Weg dahin soll das geplante Symposium, die Veranstaltung am 11.11.2016 ebnen und nach Möglichkeit ein Zwischenergebnis dazu liefern. Aus diesem Grund ist die Bandbreite der zu dem Thema Wertminderung Angesprochenen sehr weit gespannt, es soll von Anfang an ein fächerübergreifender und im Ansatz ein internationaler Diskurs werden.

Ein Zwischenergebnis ist dabei gleichfalls eine Wunschvorstellung, denn natürlich weiß ich um die Zähheit derartiger Diskussionen und Definitionsversuche. Doch wenn wir Sachverständige unseren Stand in unserem beruflichen Umfeld, unsere Reputation stärken wollen, dann ist eine der Voraussetzungen eine einheitliche Sprache mit klar definierten Begriffen als Grundlage für eine für jeden Adressaten unserer Leistungen verständliche Erläuterung der gemachten Feststellungen und Vorgehensweise bei der vorgenommenen Beurteilung. Ich behaupte, wir setzen uns mit grundsätzlichen Themen zu wenig auseinander, wenn man die im Vergleich mageren Ergebnisse beim Durchforsten von Sachverständigenliteratur wie -zeitschriften betrachtet. Die angehängte, sicherlich ausgewählte Literaturliste lässt unschwer erkennen, dass die meisten Texte, die das Thema „Wertminderung“ wenn nicht im Titel, so doch inhaltlich führen, nicht aus der jüngeren Vergangenheit stammen. Der „BVS“ wie auch der „Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs“ will diese grundlegenden Diskussionen anstoßen und fördern, nicht nur bezogen auf Wertminderung, sondern auch grundsätzlich zum Thema „Wertbegriffe“ und auf anderen Sektoren. Wenn wir – und damit meine ich nicht nur die Verbände, sondern alle öffentlich bestellten und vereidigten, beeideten oder vergleichbar qualifizierten Sachverständigen – diese Auseinandersetzung über vereinheitlichte Wertbegriffe, über Wertminderung und vergleichbare Themen nicht anfangen, uns nicht einbringen und diese Diskussion intensiv in Richtung Vereinheitlichung führen, werden wir immer wieder auseinanderdividiert werden, weniger ernst genommen und gefährden langfristig unsere eigene Arbeitsgrundlage.

Der Sektor, in dem das Thema „Wertminderung“ am meisten diskutiert und angewandt wird, ist sicherlich der Kfz-Bereich. Die wenigsten Kfz-Schäden werden ohne Berechnung einer Wertminderung abgewickelt; neben der – vorläufig im Vorgriff auf die Diskussion – als technisch bezeichneten Wertminderung kommt häufig eine merkantile hinzu. Liegt das möglicherweise an der ungleich höheren Anzahl von Kfz-Schadensfällen im Vergleich zu sonstigen Schadensfällen? Trägt dazu unter Umständen die bei Kraftfahrzeugen wohl am meisten entwickelte industrielle Massenfertigung und die dadurch gegebene Vergleichbarkeit der Produkte bei? Wie verhält sich das in Zukunft bei einem erheblich steigenden Anteil an Carsharing-Fahrzeugen oder bei Produkten in 3-D-Druck? Nur drei von sicherlich vielen Fragen, die u.a. in die Diskussion eingehen sollten.

Im Kfz-Bereich wird heute in vielen Fällen mit der Richtlinie des Bundesverbands der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. (BVSK) gearbeitet. Diese wird in ihrer Entwicklung und Wirkung Ing. Harald Brockmann, langjähriger Präsident und jetziger Ehrenpräsident des BVSK, vorstellen.

Der Vorsitzende des BVS-Kraftfahrzeug-Sachverständigenverbands (BVS-KSV) Dipl.-Ing. Michael Lenhartz, geht in seinem Beitrag (in diesem Band nicht abgedruckt) auf frühere Wertminderungsmodelle (als keinen Anspruch auf Vollständigkeit reklamierende Aufzählung seien genannt: Ruhkopf-Sahm, Halbgewachs-Berger, das Hamburger Modell, das Bremer Modell, das Kasseler Modell, Noelke-Noelke oder die Marktrelevanz- und Faktorenmethode [MFM] von Dipl.-Ing. Helmut Zeisberger) ein, die in Konkurrenz zur Richtlinie des BVSK stehen und teils auf einander aufbauen, sich aber auch deutlich widersprechen.

Herr Dr. Wolfgang Pfeffer aus Österreich bespricht in Ergänzung zu den deutschen Herangehensweisen an die Wertminderung im automobilen Sektor einen österreichischen Sonderfall, den objektiven Minderwert, im Vergleich zu deutschen Methoden oder eventuell auch als Möglichkeit für die Zukunft.

Ebenfalls Mitglied im österreichischen Partnerverband ist Ing. Martin Freitag, der in seinem Beitrag neue Fragestellungen bzgl. der merkantilen Wertminderung aufwirft.

In fast allen Fällen von Kfz-Schäden ist die Schadensabwicklung Sache von Versicherungen. Dies trifft auch auf die bei weitem überwiegende Mehrheit aller Schäden an Gebäude und Inventar zu, seien es Sachschäden oder Haftpflichtschäden.

Auf dem Bausektor lebt eine ganze Generation von Sachverständigen – zumindest zum großen Teil von der Beurteilung von Wertminderungen. Kein Bauwerk, auch kein industriell gefertigtes Fertighaus, ist mit einem zweiten identisch und in seiner Ausführungsqualität und damit auch den daran ausgerichteten Ansprüchen vergleichbar hochpräzise und konstant wie die industrielle Fertigung insbesondere etwa von Kraftfahrzeugen. Was bei industriellen Massenprodukten, aber auch bei hoch spezialisierten Luxusartikeln durch ständig perfektionierte Fertigungsqualität und entsprechende Qualitätskontrollen immer weniger zu finden ist, stellt bei einem Bauwerk ein, ich möchte fast sagen, unvermeidliches und nur in wenigen Ausnahmefällen nicht festzustellendes Phänomen dar: einen Mangel.

Zum Begriff „Mangel“ und den Unterschied zu Fehler und Schaden erinnere ich an folgenden Zusammenhang¹:

Fehler	–	<i>vom Richtigen abweichend</i>
Mangel	–	<i>Differenz der geforderten zur tatsächlichen Beschaffenheit; Brauchbarkeit kann beeinträchtigt sein</i>
Schaden	–	<i>durch äußere Einwirkung verursachte Beeinträchtigung einer Sache oder anderer juristischer Güter</i>

¹ Willi Schmidbauer: Der Wert der Dinge, München 2008, S. 37

Auernhammer hat mit der Zielbaumethode, als spezielle Form der Nutzwertanalyse, eine weitverbreitete Methode der Wertminderungsberechnung geschaffen, die für eine sehr große Anzahl von Sachverständigen vor allem auf dem Bausektor zur Arbeitsgrundlage geworden ist. Die Methode ist allerdings keineswegs unumstritten, insbesondere was ihre konkrete Anwendung betrifft. Es verwundert daher nicht, dass alle drei Beiträge zum Thema „Wertminderung bei Baumängeln und -schäden“ sich eben mit dem „Für und Wider“ der Zielbaumethode und möglichen notwendigen Weiterentwicklungen auseinandersetzen. Den Anfang dazu macht der Vizepräsident des BVS und einer der Leiter des Fachbereichs Bau im BVS, Dipl.-Ing. Helge-Lorenz Ubbelohde.

Eine Methode der Beurteilung von Wertminderungen an Bauwerken stammt von dem viel zu früh verstorbenen Professor Rainer Oswald vom Aachener Institut für Bauschadensforschung. Schon früher entwickelt, aber im Zusammenhang mit der Erstellung des Leitfadens über hinzunehmende Unregelmäßigkeiten bei Neubauten weiteren Kreisen bekannt geworden. Auch hier lässt sich von der Begründung einer Denkschule sprechen. Sein Nachfolger im AIBau, Dipl.-Ing. Matthias Zöllner, wird sich vor allem damit auseinandersetzen, dass die Grundlagen der Wertminderungsberechnung bei Schäden und Mängeln am Bau, die Ausgangswerte, in Frage zu stellen und diskussionswürdig sind. Er beschäftigt sich mit dem Problem der aufkommenden Forderungen nach merkantiler Wertminderung im Bauwesen und stellt die Frage: „Wieso und auf welcher Grundlage sollte es bei Häusern merkantile Minderwerte geben?“

Dipl.-Ing. Erik Thees vom Bund Technischer Experten (BTE) bringt die von mir eingangs schon angesprochene Frage „Wertminderung statt Schadensbeseitigung?“ in die Diskussion von Bauschäden ein, vor allem in Hinblick auf die versicherungstechnische und -rechtliche Abwicklung dieser Schäden. Wie schon angesprochen, kann es unter Umständen der Kostendruck sein, der am Schluss die Versicherungen zu einem ökologischen Handeln führt.

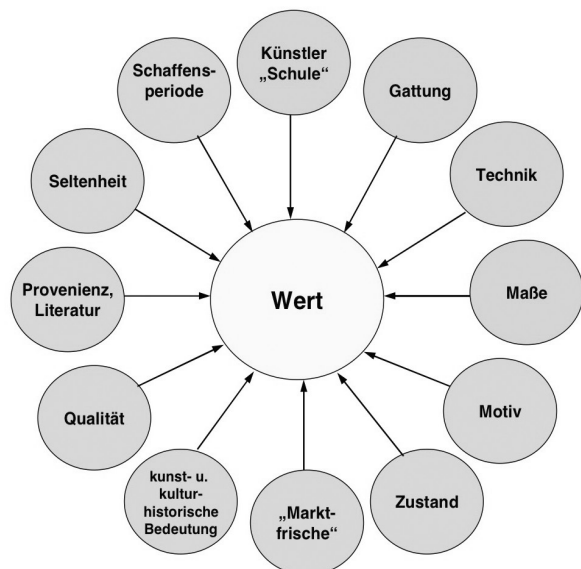
Die Herangehensweisen zur Bestimmung von Wertminderungen bei Baumängeln oder auch Bauschäden sind eins-zu-eins anzuwenden auf dem Gebiet der Immobilienbewertung, sofern es sich um Mängel oder Schäden an der zu bewertenden Immobilie handelt. Andere, das Bewertungsergebnis negativ beeinflussende Faktoren sind nicht einfach unter den Begriff „Wertminderung“ zu subsumieren, sondern als Abminderungsfaktoren zu begreifen, die sich auf ein für die betreffende Immobilie definiertes Referenzobjekt beziehen, möglicherweise aber auch nur in der Immobilienbewertung vorkommende, die Verwertung beeinflussende Faktoren wie verbrieft Lasten und Rechte betreffen. Dabei stellt sich allerdings generell die Frage, ob im Rahmen der Bewertung einer Immobilie tatsächlich von Wertminderung gesprochen werden sollte, oder nicht auch festgestellte Baumängel oder auch Bauschäden in diesem Zusammenhang lediglich Abminderungsfaktoren darstellen. Denn wie definiert sich in diesem Zusammenhang der Sollzustand bzw. ist bei der Bewertung von Immobilien nicht stets (Ausnahmen mögen existieren) auf den Istzustand abzustellen?

Diesem Thema nehmen sich Dipl.-Ing. Bernhard Bischoff, Fachbereichsleiter Immobilienbewertung des BVS, und Dipl.-Ing. Architekt Norbert Reimann vom Berliner Schaden-Seminar an, teils in allgemeiner Form, teils mit dem Schwerpunkt „mittlere Wertminderung beim Zeitwert“. Dipl.-Ing. Peter Grück aus Linz stellt die Ermittlung der Alterswertminderung an alten Gebäuden dar.

Im Bereich „Kunst und Hausrat“ gab es lange Zeit nur Erfahrungswerte für die Einschätzung einer möglicherweise vorliegenden Wertminderung. Vor mehr als neun Jahren hat eine vom damaligen BVS-Präsidenten Roland R. Vogel ins Leben gerufene Arbeitsgruppe sich mit dem Thema „Wertermittlung und Wertminderung bei Kunstgegenständen“ beschäftigt und erste Ergebnisse erarbeitet, die auf den Kunstsachverständigentagen (KST) 2007 und 2008 präsentiert wurden (das Beispiel unten zeigt das entstandene Satellitenmodell in einer Umfrage auf dem KST; im darauffolgenden Jahr wurde dieses um die Begriffe „Markttendenz“ und „Handelsbeschränkungen“ ergänzt). Bereits damals hat Dr. phil. Martin Pracher seine eigene Variante der Zielbaummethode vorgestellt und weiterentwickelt, das „Deteriorationsmodell – Schlüssel zur Ermittlung der prozentualen merkantilen Wertminderung bei Beschädigungen an Kunstwerken und Möbeln“, über deren berechnete oder unberechtigte Anwendung bei Schäden an Kunstwerken und analog Antiquitäten oder Hausrat zu diskutieren sein wird. Der hier mögliche Kritikpunkt liegt, wie bei der Zielbaummethode und speziell auch ihrer Anwendung auf dem Bausektor allgemein, darin, dass eine äußerst vermeintlich genaue, auf zwei Stellen hinter dem Komma bestimmte Wertminderung berechnet wird bei Objekten, deren Wert auf dem Markt sich oft in Schwankungen drei, vier oder fünf Stellen vor dem Komma bewegt.

Mehr von der praktischen, der Marktseite her nähert sich Frau Angela Gräfin von Wallwitz dem Thema an, bevorzugt auf ihr Fachgebiet, die Beurteilung von Porzellan, aber mit übergreifender Bedeutung der Vorgehensweise auch bei anderen Kunstwerken und Antiquitäten und auch ganz allgemein.

Im Buch ist als Abdruck enthalten die Ausarbeitung des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) „Unverbindliche Kriterien für die Ermittlung der Wertminderung an Kunstobjekten im Teilschadensfall“. Hier sind derzeit nur Kriterien enthalten, keine Methode der Bewertung oder ein Weg dorthin. Inwiefern diese unverbindlichen Kriterien weiterentwickelt werden, wird auf der Konferenz ein Vertreter des GDV darstellen.



Mit weiteren Unterlagen wollten wir dieses Buch nicht überfrachten, daher finden sich im Anhang lediglich eine Zusammenstellung des Verbraucherpreisindex des deutschen Statistischen Bundesamtes sowie ein Auszug aus dem „Nutzungsdauerkatalog – Nutzungsdauer von baulichen Anlagen“, hrsg. von der Fachgruppe Wertermittlung des Hauptverbandes der allgemein beideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, Landesverband Steiermark und Kärnten (Version von 2006; eine neue Version ist in Vorbereitung).

Noch nicht enthalten sind weitere für das Symposium vorgesehene Beiträge, wie zur Wertminderung an Gehölzen, speziell im Zusammenhang mit Erdleitungen, im Hinblick auf die Methode Koch durch Frau Dipl.-Ing. Agr. Angelika Tiedtke-Crede vom Sachverständigen-Kuratorium (SVK) in Absprache mit dem Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e.V. (HLBS), oder deutsch-österreichische, grenzüberschreitende Themen der Wertminderung im Immobilienbereich durch Prof. Dr. Sven Biernert, MRICS REV, dessen Spezialgebiet die Nachhaltigkeit in der Immobilienwirtschaft betrifft.

Nicht abgedruckt sind gleichfalls die „Wert- und Kostenbegriffe im Sachverständigenwesen“, die eine Arbeitsgruppe der IHK für München und Oberbayern im Frühjahr 2016 in dritter Version veröffentlicht hat. Es besteht berechtigter Anlass zur erheblichen Kritik an dieser Fortschreibung der erstmals im Jahr 2009 veröffentlichten „Wert- und Kostenbegriffe im Sachverständigenwesen“². Die Diskussion hierüber kann weder hier noch auf dem Symposium in Fulda geführt werden, sondern erfordert und rechtfertigt ein gesondertes Forum, wozu ich mit dem angeführten Artikel einen Anstoß geben wollte, nach ersten Reaktionen auch erfolgreich. Natürlich wäre es wünschenswert, eine Diskussion über Methoden und Vorgehensweisen der Wertminderung auf der Basis vereinheitlichter Wertbegriffe zu führen. Ohne diese wird aber mit der Bearbeitung des Themas Wertminderung das Pferd nicht einfach von hinten aufgezügelt. Es handelt sich um zwei Grundlagenbereiche, die zwar miteinander verzahnt sind, aber dennoch getrennt behandelt werden können. Dass es sich bei den Wertbegriffen um ein durchaus zäh zu bearbeitendes Thema handelt, zeigen etwa die Leitsätze für die Maschinenbewertung, herausgegeben vom Institut für Sachverständigenwesen e.V. in Köln im Jahr 1999 und in vielerlei Hinsicht eine Orientierungsschnur für die wichtigsten Wertbegriffe, die sich bereits seit Jahren in Überarbeitung befinden, aber eine Neuauflage noch nicht erfolgt ist.

Die oben dargestellten Themen dieses Readers wie auch des Symposiums sind im Wesentlichen Betrachtungsweisen der Fragen von Wertminderung durch Sachverständige. Zu bezahlen haben Wertminderungen aber meist Versicherungen, und letztlich zu beurteilen sind sie durch Gerichte. Versicherungen wie auch Richter greifen auf Sachverständige allerdings zurück, um sich ihres Sachverstands bei der Beurteilung komplexer Sachverhalte zu versichern. Vor allem aus Sicht der Sachverständigen ist dies natürlich wichtig und richtig, es erfolgt aber nicht als Freundschaftsdienst gegenüber den Sachverständigen. Richter sind die juristischen, nicht aber die technischen (oder medizinischen oder chemischen

² Willi Schmidbauer: Wert- und Kostenbegriffe im Sachverständigenwesen, Version 3 – Ein Fortschritt? In: Der Sachverständige 6/2016, S. 132 ff.

oder biologischen oder wie auch immer) Sachverständigen; für Versicherungen gilt dies bedingt ebenfalls. In ihren Reihen finden sich stets weitaus mehr juristische und/oder auf das Versicherungswesen spezialisierte betriebswirtschaftliche Sachkundige und Sachverständige als technische. Außerdem spielt für Versicherungen selbstverständlich auch das Argument eine Rolle, Bewertungen aus dem eigenen, stets mit dem Verdacht des Eigeninteresses verbundenen Zuständigkeitsbereich in eine als zumindest dem Grundgedanken nach objektive Fremdbeurteilung auszulagern. Für Richter und Versicherungen führt dies aber zum Thema, dass sie die seitens der Sachverständigen verwendeten Beurteilungskriterien für Wertminderungen in nicht nur versicherungsrechtlicher, sondern allgemein rechtlicher Hinsicht abzuklopfen haben auf ihre Übereinstimmung mit geltendem Recht. Oder etwas weiter gedacht in einer Zeit sich entwickelnder Schwierigkeiten für das bestehende vereinte Europa, ja teils für den europäischen Gedanken: Kann diese Gedankensammlung und Diskussion zu Wertminderung, ausgedehnt auf Wertbegriffe und weitere Themen, nicht auch ein Beitrag sein zur angedachten Vereinheitlichung des Prozessrechts in Europa, das ja schon für 2022/23 in der Planung ist? Je weiter unsere Arbeitsgrundlage staatlich und juristisch gefasst ist, umso mehr wird qualitätsvolle, transparente und nachvollziehbare Arbeit nur auf der Basis von einheitlichen Standards geleistet werden können.

Als Vorinformation hierzu dient dieses Buch, der nächste Schritt ist die Konferenz am 11.11.2016 in Fulda. Und – so viel kann ich als Präsident des BVS schon sagen – weitere Schritte werden folgen, bei denen wir gleichfalls auf die bewährte Zusammenarbeit mit unseren österreichischen Kollegen bauen werden. Mitarbeit aus anderen Ländern, aber natürlich auch aus anderen Verbänden, Institutionen und Organisationen ist uns willkommen.

München, Oktober 2016
Willi Schmidbauer